

# PROTOKOLL

aufgenommen bei der 9. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Holzgau vom 02. Dezember 2004 um 20,00 Uhr im Gemeinde-Sitzungsraum unter Vorsitz des Bürgermeisters Hubert Moosbrugger.

Beginn der Sitzung: 20,05 Uhr

Ende der Sitzung: 23,00 Uhr

Anwesende: Hammerle Christian, Huber Elmar, Bader Günter, Lumpert Dietmar, Reich Günter, Mag. Sprenger Erich, Dengel Harald als Vertreter von Knitel Stefan, Reich Claudia, Hanny Franz, Blaas Elmar.

Weiters anwesend: Ortsplaner, Herr Architekt, Dipl.-Ing. Peter Gladbach

Entschuldigt: Knitel Stefan, dafür ist Ersatzmitglied Dengel Harald anwesend

## Tagesordnung:

- 1.) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlußfähigkeit.
- 2.) Verlesung und Bestätigung des Protokolls der GR-Sitzung vom 04.11.2004
- 3.) Beschlussfassung über die Herausnahme von Flächen aus dem Bereich der „Landwirtschaftlichen Vorrangflächen“.
- 4.) Beschlussfassung zur Erlassung des örtlichen Raumordnungskonzeptes für die Gemeinde Holzgau.
- 5.) Vergabe der Spengler- bzw. Dachdeckerarbeiten an der Eingangsüberdachung beim Gemeinde-Mehrzweckhaus.
- 6.) Beratung und Beschlussfassung bezüglich Ausbuchung alter Verbindlichkeiten.
- 7.) Anträge, Anfragen, Allfälliges.

**Zu 1.)** Bürgermeister Hubert Moosbrugger eröffnet um 20,05 Uhr die Gemeinderatssitzung, begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder sowie Ortsplaner DI Peter Gladbach und stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

**Zu 2.)** Es wird das Protokoll vom 04.11.2004 vorgelesen. Anschließend richtet Bgm. Moosbrugger an die Anwesenden die Frage, ob das Protokoll entsprechend dem Sitzungsverlauf geschrieben wurde, bzw. ob Änderungen oder Ergänzungen gewünscht werden. Dies war nicht der Fall, somit wurde das Protokoll von den Gemeinderatsmitgliedern zur Kenntnis genommen und unterfertigt.

**Zu 3.)** Dipl.- Ing. Gladbach erklärt die vorgesehenen Widmungsbereiche, nach denen es erforderlich wird, bestimmte Flächen aus dem derzeitigen Bereich der landwirtschaftlichen Vorrangflächen heraus zu nehmen, bzw. die Herausnahme zu beschließen.

Es sind dies die Grundstücksbereiche:

3.1.) Gp. 2435 und 2482 (jeweils Teilbereiche) im westlichen Ortsteil Dürnau.

3.2.) Gp. 2472 und 2474 (jeweils Teilbereiche) im östlichen Ortsteil Dürnau.

3.3.) Gp. 2579/1, 2592, 2593, 2599, 2600, 2603, 2606, 2607 und 2608

Hier handelt es sich jeweils um Teilflächen aus den angeführten Grundstücken zwischen dem Höhenbach und dem Gästehaus „Montana“ im Bereich nördlich der geplanten Umfahrungsstraße.

3.4.) Gp. 2776 (Teilfläche östlich des Fußballfeldes)

3.5.) Gp. 2712 und 2717 (jeweils Teilbereiche) beim neuen Bäckereigebäude und Hubertushof.

3.6.) Gp. 2542, 2543, 2544, 2732 und 2733 (jeweils Teilbereiche) im östlichen Ortsbereich von Holzgau und an der Zufahrtsstraße zum Hotel „Winklerhof“.

Die Herausnahme aller vorstehend angeführten Flächenbereiche aus den landwirtschaftlichen Vorrangflächen wird einstimmig beschlossen.

**Zu 4.)** Der Bürgermeister legt dem Gemeinderat die von Dipl.-Ing. Gladbach überarbeitete Fassung (Nov. 2004) des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Holzgau vor. Der Gemeinderat beschließt mit 10 Stimmen dafür und einer Stimmenthaltung gemäß § 66 Abs. 4 TROG 2001 die Erlassung des von Architekt, Dipl.-Ing. Peter Gladbach aus Heiterwang erstellten örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Holzgau. Das örtliche Raumordnungskonzept wird der Tiroler Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorgelegt.

**Zu 5.)** Zur Fertigstellung der Eingansüberdachung beim Gemeinde-Mehrzweckhaus wurden Dachdeckerbetriebe zur Anbotslegung eingeladen. Die Firmen Pfaffelmoser und Schrötter haben diesbezügliche Angebote vorgelegt. Die Angebote weisen eine beachtliche Abweichung in der Endsumme auf. Diese Preisunterschiede ergeben sich vor allem durch unterschiedliche Ausführungen der einzelnen Positionen. Die Firma Schrötter nennt einen Gesamtpreis von € 3.370,-- inkl, MWSt. und die Firma Pfaffelmoser bei etwas genauerer Angabe der Leistungen eine Preis von 5.618.-- €.

Unter der Voraussetzung, dass die Ixen und Anschlussbleche laut Angebot ausgeführt werden, wird er Auftrag an die Fa. Schrötter übergeben. Abstimmungsergebnis: Einstimmig dafür

**Zu 6.)** In der Gemeindebuchhaltung scheinen bereits über Jahre teils uneinbringliche Forderungen auf. Auf diesen Umstand wurde bereits durch den Überprüfungsausschuss hingewiesen. Ebenso gibt auch Bgm. Moosbrugger zu Bedenken, dass durch derartige Zahlen das Rechnungsergebnis der Gemeinde unrichtig dargestellt wird, und dass durch diese nicht wirklich zu vereinnahmenden Forderungen bei der Ermittlung der Finanzkraft II für die Gemeinde jährlich Nachteile entstehen.

Als uneinbringlich betrachtet und somit zur Ausbuchung vorgeschlagen werden:

- Heimatbuch an Frau Dr. Bischof, bei der Baurechtsabteilung beim Land Forderungsbetrag 32,70 €, einstimmig für die Ausbuchung.
- Restbetrag nach Errichtung der Gartenmauer im Zuge der Kanalisierungsarbeiten bei Frau Irma Scheiber, Haus Nr. 36, offener Rückstand 86,51 €, 10 Stimmen für die Ausbuchung, eine Stimmenthaltung
- Hammerle Andreas, Hotel Winklerhof, nicht abgeführte Stundungszinsen nach genehmigter Stundung der Kanalanschlußgebühr. Offener Rückstand 2.189,74 €, einstimmig für die Ausbuchung
- Knitel Georg, Lorenz Maria-Luise und Weißenbach Arnold, jeweils Austausch eines Hausanschlußschiebers während der Kanal- Bauarbeiten. Forderungsbetrag jeweils 125,32 also insgesamt 375,96 € offener Rückstand. Abstimmungsergebnis einstimmig für die Ausbuchung.
- Huber Wolfram Mietkosten und Heizungskosten für die Wohnung und Büroräume im Gemeinde-Mehrzweckhaus aus den Jahren 1996 bis 2003 26.173,30 € Abstimmungsergebnis: 10 Stimmen für die Ausbuchung und eine Stimmenthaltung.
- Huber Gerda, Gasthof Bräu, Kanalanschlußgebühr für das ehemalige Gasthaus Bräu, offener Forderungsbetrag € 12.024,28 Abstimmungsergebnis: 6 Stimmen für die Ausbuchung, 3 Stimmen dagegen und 2 Stimmenthaltungen.

Über den Zweck, bzw. die Erforderlichkeit der vorstehend angeführten Ausbuchungen wurde ausgiebig diskutiert. Der Bürgermeister erklärte, dass die einzelnen Vorschreibungen verbunden mit den darauf folgenden Mahnverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Die Rückstände seien aber teilweise nach ausgeführten Aufträgen ohne entsprechend schriftlich festgehaltenem Parteienübereinkommen entstanden, weshalb eine gerichtliche Verfolgung der Zahlungsrückstände für die Gemeinde eher keine Aussicht auf Erfolg gehabt hätte. In letzter Zeit sei jedoch gegen säumige Zahler der Rückstandsausweis ausgestellt worden, bzw. Exekution bei Gericht beantragt worden.

Die Ausbuchung der Kanalanschlußgebühr für Huber Gerda, Gasthof Bräu, wurde wie bereits bei der Gemeinderatssitzung vom 4.09.2001 in den Mittelpunkt der Diskussion gestellt. Damals wurde keine Einigung erzielt und der Punkt wegen Überprüfung der rechtlichen Voraussetzungen vertagt. Zwischenzeitlich wurde keine brauchbare Rechtsgrundlage zur Einhebung des aushaftenden Betrages vorgelegt, weshalb der Bürgermeister die Abstimmung über die Ausbuchung vornehmen ließ. Bgm. Moosbrugger und Bgm. Stellvertreter Huber erklärten vor der Abstimmung, dass die Angelegenheit wiederholt bei Behörden und Staatsanwälten ohne Aussicht auf Erfolg vorstellig war.

Die Gemeindeaufsichtsbehörde beim Land und bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte, bzw. BH. Dr. Schennach persönlich vertreten die Ansicht, dass der Zahlungsanspruch nach einer erfolgten Zwangsversteigerung verwirkt sei. Bei einer Zwangsversteigerung genießen Kanalanschlußgebühren kein gesetzliches Pfand- oder Vorzugsrecht. Es wäre deshalb auch bei rechtzeitiger Forderungsanmeldung eine Auszahlung der Forderung mangels Masse erfolglos geblieben. Der Zahlungsbescheid vom Okt. 1996 wurde am 15.10.1996 nachweislich an Gerda Huber zugestellt. Ein Einspruch ist nicht ergangen, weshalb der Bescheid in Rechtskraft erwachsen ist. Der Anspruch auf die Kanalanschlußgebühr entsteht mit der Herstellung des Anschlusses am Anschlußgrundstück (Versetzung der Trennstelle). Die Zwangsversteigerung des Anschlußgrundstückes erfolgte fast zwei Jahre nach Bescheid-Zustellung. Die Tir. Landesabgabenordnung sieht vor, dass nach derartigen Verfahren die Abgabe nicht auf den Erwerber übergehen kann. Somit kann die damals als Ersteherin des Gasthofes Bräu, auftretende Raiffeisenbank Oberlechental, gleichgültig ob später „bücherliche“ oder „außerbücherliche“ Eigentümerin nicht zur Zahlung heran gezogen werden. Dies trifft auch für nachfolgende Erwerber der Liegenschaft zu. Der Bürgermeister ersucht, diese Gegebenheiten zur Kenntnis zu nehmen, nicht zutreffende Schuldzuweisungen zu unterlassen und die Angelegenheit endlich als abgeschlossen zu betrachten.

**Zu 7.)** Anträge, Anfragen, Allfälliges – keine Wortmeldungen.

g.g.g.